



verbraucherzentrale

LEBEN IN EINRICHTUNGEN DER BEHINDERTENHILFE

Ihre Rechte nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

INHALT

EINLEITUNG	3
DAS WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZ – WBGV	4
Wohnen, Betreuung und Pflege in einem Gesetz	4
Wann gilt das WBGV?	4
Was passiert, wenn das WBGV nicht anzuwenden ist?	6
Was geschieht, wenn der Vertrag nicht den Regeln des WBGV entspricht?	7
DER VERTRAG	8
Worüber muss die Bewohnerin bzw. der Bewohner vor dem Vertragsabschluss informiert werden?	8
Was ist beim Vertragsabschluss wichtig und wer kann die Bewohnerin bzw. den Bewohner unterstützen?	10
LEISTUNGEN	14
Welche Leistungen muss die Einrichtung anbieten?	14
Was passiert, wenn sich der Bedarf ändert?	16
KOSTEN UND FINANZIERUNG	18
Was bezahlt das Sozialamt?	18
Was muss die Bewohnerin bzw. der Bewohner bezahlen?	19
Welche Kostensteigerungen sind möglich?	22
Wer zahlt bei Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners?	24
REGELN DES ZUSAMMENLEBENS	26
Was ist bei der Nutzung des Zimmers und der Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten?	26
Wer bestimmt über einen Umzug in der Einrichtung?	28
MÄNGEL UND NICHTLEISTUNG	29
An wen kann sich die Bewohnerin bzw. der Bewohner bei Problemen wenden?	29
Wann gibt es Schadensersatz oder Geld zurück?	30
KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE	33
Kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner kündigen?	33
Kann die Einrichtung kündigen?	34
Wer trägt die Umzugskosten?	36
Was passiert, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner stirbt?	37
BERATUNGSANGEBOTE / LITERATUR	38

EINLEITUNG

Bereits in den 1970er Jahren war sich der Gesetzgeber bewusst, dass die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die in einem »Heim« leben, vor Beeinträchtigungen geschützt und die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt werden müssen. Aus diesem besonderen Schutzbedürfnis heraus wurde damals das Heimgesetz beschlossen. Darin wurden besondere Rechte von Heimbewohnerinnen und -bewohnern geregelt, die über die allgemeinen Verbraucherrechte hinausgehen.

Inzwischen sind viele weitere Wohnformen entstanden, bei denen Wohnen und Pflege beziehungsweise Betreuung in engem Zusammenhang stehen. Im Zuge der Föderalismusreform wurde 2006 festgelegt, dass zukünftig die Bundesländer bestimmen können, welche besonderen Anforderungen für diese Wohnformen im jeweiligen Bundesland gelten sollen. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verbraucherinnen und Verbraucher werden aber weiterhin auf Bundesebene geregelt. Dafür trat am 1. Oktober 2009 das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) in Kraft.



Diese Broschüre bietet einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des WVBG in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Hinweise auf Beratungsangebote und Literatur zum Weiterlesen finden sich auf den letzten Seiten.

Das WVBG spricht als Verbraucherschutzgesetz von »Verbrauchern« und »Unternehmern«. In dieser Broschüre haben wir diese Begriffe zum besseren Verständnis übersetzt in »Bewohnerinnen und Bewohner« und »Einrichtungen«.

Rechtsprechungshinweis: In der Broschüre wird an einigen Stellen auf Urteile von Gerichten verwiesen. Diese gelten immer nur für den Einzelfall. Andere Gerichte können einen Sachverhalt auch ganz anders beurteilen.

DAS WOHN- UND BETREUUNGS- VERTRAGSGESETZ – WBGV

...❖ WOHNEN, BETREUUNG UND PFLEGE IN EINEM GESETZ

Für Menschen mit Behinderungen gibt es mittlerweile viele Unterstützungsmöglichkeiten. Immer mehr Angebote ermöglichen ein eigenständiges Wohnen und bieten Sicherheit durch vertraglich vereinbarte Betreuungs- und Pflegeleistungen. Je enger Wohnen und Betreuung verbunden sind, desto höher ist die Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von der jeweiligen Einrichtung und ihren Betreibern. Hinzu kommt, dass es behinderten und pflegebedürftigen Menschen oft schwer fällt, ihre Rechte als Verbraucherin und Verbraucher zu erkennen und durchzusetzen.

Das WBGV findet auch auf die heutigen Wohnformen Anwendung. Es regelt die Verbraucherrechte immer dann, wenn Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnstätte für Behinderte vertraglich zugleich an den Anbieter des Wohnraums und der Pflege- oder Betreuungsleistung gebunden sind.

...❖ WANN GILT DAS WBGV?

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz regelt Verträge zwischen volljährigen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Einrichtungen, die Wohnraum in Verbindung mit Pflege- oder Betreuungsleistungen anbieten. Die Pflege- oder Betreuungsleistung muss der Bewältigung eines Hilfebedarfs durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung dienen.

...❖ **Beispiel:** Stephan Asmus kann nach einem schweren Schädel-Hirn-Trauma nicht mehr in seiner Wohnung leben. Seine gesetzliche Betreuerin findet für ihn einen Platz in einem Wohnheim für geistig behinderte Menschen. Herr Asmus hat sein eigenes Zimmer und die Betreuungs- und Pflegekräfte des Heimes versorgen ihn Tag und Nacht mit allem Notwendigen.

Gleiches gilt auch, wenn eine kleine Gruppe von Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung oder einem kleinen Haus außerhalb eines Heimes wohnt und die gleiche Einrichtung dort neben dem Vertrag zum Wohnen auch Pflege- oder Betreuungsleistungen anbietet.

...❖ **Beispiel:** Simone Schröder hat Entwicklungsstörungen und leidet unter Spastiken. Da sie nicht rund um die Uhr Betreuung braucht, zieht sie in eine Wohngemeinschaft in einem kleinen Haus in direkter Nachbarschaft zum Behindertenwohnheim. Das Haus gehört einem Verein und dieser erbringt Betreuungsleistungen. In einer solchen Außenwohngruppe sind nicht immer Betreuungskräfte anwesend. Dienste wie Wohnungsreinigung oder Mahlzeiten zubereiten erledigen die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft unter Anleitung teilweise selbst. Bei Bedarf können sie aber die Strukturen des Heimes nutzen.



...❖ **Beispiel:** Markus Scholz leidet zeitweise unter Depressionen und braucht Unterstützung, um den Alltag zu bewältigen. Er mietet eine Wohnung der Musterbau GmbH. Mit dem Mietvertrag verpflichtet er sich auch, einen Vertrag mit dem ambulanten Dienst Musterpflege über Betreuungsleistungen abzuschließen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes kommen täglich vorbei und helfen, wo es nötig ist. Sie begleiten ihn beispielsweise beim Einkaufen und kochen mit ihm zusammen. Die Nutzung der Wohnung ist daran gekoppelt, dass Betreuungsleistungen des Pflegedienstes Musterpflege in Anspruch genommen werden. Diese Art der Versorgung wird oft als ambulant betreutes Wohnen bezeichnet.

Das W BVG gilt auch dann, wenn zwar zwei verschiedene Verträge bestehen, aber der Vertrag für den Wohnraum davon abhängig gemacht wird, dass auch ein Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen abgeschlossen wird. Das gilt auch, wenn vereinbart wird, dass nicht ein Vertrag alleine gekündigt werden darf. Das W BVG ist auch anzuwenden, wenn es sich um verschiedene Vertragspartner für Wohnen und Pflege- oder Betreuungsleistungen handelt.

6 | Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG

Selbst wenn im Vertrag keine Vollversorgung vorgesehen ist, weil die Bewohnerin bzw. der Bewohner zeitweise abwesend ist, gilt das WBVG, sofern Wohnen und Betreuung zusammen geregelt sind.

...❖ **Beispiel:** Christine Bach ist mehrfachbehindert und lebt in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Tagsüber arbeitet sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und benötigt deshalb den ambulanten Betreuungsdienst nur morgens und abends.

...❖ **WAS PASSIERT, WENN DAS WBVG NICHT ANZUWENDEN IST?**

Das WBVG gilt nicht, wenn die Verträge über Wohnen und Betreuung voneinander unabhängig sind. Dies ist der Fall, wenn ein Wohnraum durch einen Mietvertrag angemietet wird und unabhängig hiervon mit einem ambulanten Pflegedienst ein Pflegevertrag nach eigener Wahl abgeschlossen wird. Beide Verträge sind unabhängig voneinander kündbar.

Das WBVG gilt auch dann nicht, wenn der Mietvertrag ergänzend nur allgemeine Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel die Vermittlung von Betreuungs-

leistungen, Hilfe bei Behördengängen, hauswirtschaftliche Leistungen oder einen Notrufservice vorsieht.

Auch wenn das WBVG nicht gilt, haben Verbraucherinnen und Verbraucher Rechte. Diese allgemeinen Rechte sind zum größten Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, beispielsweise im Mietrecht.

...❖ **Beispiel:** Frank Schilling kommt im Alltag größtenteils allein zu recht, möchte aber die Sicherheit, dass im Notfall Unterstützung da ist. Er mietet eine Wohnung bei der Musterbau GmbH. Zusätzlich zum Mietvertrag muss er einen Servicevertrag abschließen, der einen Hausnotruf enthält. Außerdem kommt einmal die Woche jemand vorbei, schaut, ob alles in Ordnung ist und berät bei Bedarf über Dienstleistungen, die ihm den Alltag erleichtern. Wenn er eine Dienstleistung braucht, sucht er sich aus unterschiedlichen Anbietern den passenden aus und schließt mit diesem einen separaten Vertrag.

...❖ WAS GESCHIEHT, WENN DER VERTRAG NICHT DEN REGELN DES WBVG ENTSPRICHT?

Für Laien ist es schwierig, im Detail zu prüfen, ob ein Vertrag wirklich allen Anforderungen des WBVG entspricht. Wer einen Vertrag über Wohnraum in Verbindung mit Betreuungs- oder Pflegeleistungen neu abschließt, hat jedoch einen Anspruch darauf, dass die Regeln des WBVG eingehalten werden. Enthält der Vertrag Klauseln, die nicht dem WBVG entsprechen und die die Bewohnerin bzw. den Bewohner schlechter stellen, als es das Gesetz vorsieht, sind diese Klauseln nicht gültig. Stattdessen gelten dann die gesetzlich vorgeschriebenen Regeln.

Da das WBVG am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, kann es auch sein, dass ältere Verträge noch nicht angepasst wurden. Alle Einrichtungen, für die das alte Heimgesetz galt, hätten über die neuen gesetzlichen Regeln schriftlich informieren und spätestens am 1. Mai 2010 einen geänderten Vertrag anbieten müssen. Wurde dies versäumt, können Bewohnerinnen und Bewohner entweder verlangen, dass der Vertrag angepasst wird oder gar ihre Verträge ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen gelten für diese alten Verträge trotzdem die neuen Vorschriften des WBVG.

TIPP

Lassen Sie Ihren Vertrag von einer kompetenten Stelle prüfen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob das WBVG für Ihre Wohnform gilt. Vertragsprüfungen und persönliche Beratung bieten einige Verbraucherzentralen und andere Beratungsinstitutionen an. (siehe S. 38)

DER VERTRAG

❖ **WORÜBER MUSS DIE BEWOHNERIN BZW. DER BEWOHNER VOR DEM VERTRAGSABSCHLUSS INFORMIERT WERDEN?**

Die Einrichtung muss bereits vor dem Abschluss des Vertrages schriftlich die »vorvertraglichen Informationen« auszuhändigen, in denen alle wichtigen Informationen zum Angebot enthalten sind. Eine simple Werbebroschüre reicht dazu meistens nicht aus.

Ziel dieser Vorschrift ist es, dass Interessenten sich bereits im Vorfeld ein umfassendes Bild über ein Angebot machen können. Deshalb müssen die vorvertraglichen Informationen rechtzeitig und in verständlicher Sprache ausgehändigt werden. Ob sie rechtzeitig ausgehändigt wurden, kann nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles bestimmt werden, denn das Gesetz sieht eine feste Frist nicht vor. Die Einrichtungen sind in der Regel bereit, die Informationen zu den Angeboten zu erläutern. Ratsam ist es, bei solchen Gesprächen eine Begleiterin bzw. einen Begleiter an seiner Seite zu haben und sich auch Notizen über das Gesagte zu machen.

In Einzelfällen kann es sein, dass in einer akuten Situation so kurzfristig ein Vertrag geschlossen werden muss, dass es nicht möglich ist, die vorvertraglichen Informationen rechtzeitig auszuhändigen. Dann kann die Einrichtung die vorvertraglichen Informationen ausnahmsweise im Nachhinein aushändigen. Ergeben sich dann Probleme, kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vorvertraglichen Informationen fristlos kündigen.

Schon vor dem Abschluss des Vertrages muss die Einrichtung auch darüber informieren, ob es Grenzen bei den angebotenen Leistungen gibt. Nach dem WBGV ist die Einrichtung verpflichtet, ihre Leistungen den geänderten Bedürfnissen ihrer Nutzerinnen bzw. Nutzer anzupassen. Gerade bei Angeboten der Behindertenhilfe kann es jedoch sein, dass sich der Unterstützungsbedarf erheblich verändert, etwa weil im Alter eine umfangreichere Pflege notwendig ist. Wenn Einrichtungen ausschließen wollen, dass es einen Anspruch auf solche Leistungen gibt, müssen sie darüber bereits vor Vertragsabschluss ausdrücklich informieren.

❖❖❖ CHECKLISTE ZU DEN VORVERTRAGLICHEN INFORMATIONEN

Das müssen die Informationen vor Vertragsabschluss unter anderem enthalten:

❖❖❖ Allgemeine Informationen zum Angebot

- Lage und Ausstattung des Gebäudes, zum Beispiel in der Stadtmitte, Anzahl der Etagen und Zimmer
- gemeinschaftliche Einrichtungen und deren Nutzungsbedingungen, zum Beispiel Gemeinschaftsküche, Garten

❖❖❖ Größe des Wohnraumes

❖❖❖ Art, Inhalt und Umfang der Betreuungsleistungen und gegebenenfalls der Pflegeangebote

❖❖❖ Art der Verpflegung und Mahlzeiten

❖❖❖ Entgelt für

- Wohnraum
- Verpflegung

Die Entgelte für den Wohnraum und die Verpflegung werden pauschaliert über die so genannte Grundpauschale abgerechnet.

- Betreuung und/oder Pflege (Maßnahmenpauschale)
- gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen
- Gesamtentgelt

❖❖❖ Voraussetzungen für Änderungen der Leistungen und Entgelte

❖❖❖ gegebenenfalls Ausschluss von Anpassungen an einen veränderten Betreuungs- und Pflegebedarf (s. S. 16 f.)

❖❖❖ Bei Pflegeeinrichtungen: umfassende Ergebnisse der Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

TIPP

Vorvertragliche Informationen müssen

- schriftlich erfolgen
- in leicht verständlicher Sprache verfasst sein und
- rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden.

Sind die vorvertraglichen Informationen falsch, irreführend, unvollständig oder unverständlich, kann der Vertrag von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner jederzeit fristlos gekündigt werden.

In den vorvertraglichen Informationen muss die Einrichtung auch ihr Konzept und die Zielrichtung ihrer therapeutischen Ausrichtung erklären. Dies ist sinnvoll, damit Interessentinnen und Interessenten schon im Vorfeld entscheiden können, ob das Gesamtangebot überhaupt für den jeweiligen behinderten Menschen passt.



... WAS IST BEIM VERTRAGS-ABSCHLUSS WICHTIG UND WER KANN DIE BEWOHNERIN BZW. DEN BEWOHNER UNTERSTÜTZEN?

Nachdem verschiedene Angebote anhand der vorvertraglichen Informationen verglichen wurden und vielleicht eine Beratung bei einer unabhängigen Stelle in Anspruch genommen wurde, geht es an die Unterschrift des Vertrages.

Der Vertrag ist schriftlich zu schließen. Manchmal unterbleibt der schriftliche Vertragsschluss zunächst im Interesse der Bewohnerin bzw. des Bewohners, weil beispielsweise die bevollmächtigte Person oder die Betreuerin bzw. der Betreuer zum Zeitpunkt des Einzugs nicht anwesend war. Dann muss der schriftliche Vertragsschluss schnellstmöglich nachgeholt werden, damit der Vertrag im vorgesehenen Umfang wirksam ist.

Ein Verstoß gegen die Schriftform führt allerdings nicht dazu, dass der Vertrag insgesamt unwirksam ist. Nur Vereinbarungen, die für die Bewohnerin bzw. den Bewohner nachteilig sind und von den gesetzlichen Regelungen abweichen, sind unwirksam. Das heißt, die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat weiterhin Anspruch auf die vereinbarten Leistungen und das Entgelt muss gezahlt wer-

den. Allerdings hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (siehe Seite 33).

Der Vertrag enthält alle Verpflichtungen sowohl für die Einrichtung als auch für die Bewohnerin bzw. den Bewohner. Damit sich beide Seiten später nicht über Auslegungsfragen streiten, sollten die Aussagen im Vertrag so konkret wie möglich sein. Es sollte beispielsweise nicht nur einfach »Mitbenutzung des Bades« heißen, sondern »Gemeinsame Nutzung des Badezimmers mit WC mit maximal einem Mitbewohner«.

Zu den Pflichten der Einrichtung gehört vor allem, die Wohnung, die Betreuung und eventuell auch die Pflege sicherzustellen. Diese Angebote muss der Vertrag konkret in Art, Inhalt und Umfang beschreiben. Weil die Angaben zu den Leistungen der Einrichtung besonders wichtig sind, müssen Abweichungen von den Angaben in den vorvertraglichen Informationen in jedem Fall im Vertrag besonders hervorgehoben werden. Da im Vertrag aber auch noch andere wichtige Dinge vereinbart werden, sollte man sich immer die Zeit nehmen, den Vertrag vor der Unterschrift noch einmal vollständig durchzulesen.

Im Vertrag muss das von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zu zahlende Entgelt als Gesamtbetrag genannt und auch in seinen Einzelbestandteilen aufgeschlüsselt werden. Für die meisten Menschen mit Behinderungen übernimmt der Träger der Sozialhilfe einen Großteil der Kosten. Daher haben die Sozialhilfeträger mit vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe auch die Kostensätze ausgehandelt.

Diese Kostensätze gliedern sich in:

- Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung
- Maßnahmenpauschale für Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Umlage für Investitionsaufwendungen

Gibt es keine Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern, muss das Entgelt detaillierter aufgeschlüsselt werden, und zwar in Entgelte für:

- Wohnraum
- Verpflegung
- Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Investitionskosten
- eventuell Ausbildungspauschale oder Ausbildungsumlage (nicht in allen Bundesländern)

12 | Der Vertrag

Die Informationen zum Entgelt müssen auch Regelungen darüber umfassen, was bei Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu zahlen ist (s. S. 24 f.).

Daneben enthält der Vertrag weitere Regelungen, beispielsweise zur Kündigung (s. S. 33 ff.), zu Haftungsfragen (s. S. 27 f.) und zur Anpassung der Leistungen (s. S. 16 f.). Zu den meisten Verträgen, für die das WBGV gilt, gibt es zahlreiche Anlagen. Dies können beispielsweise Vereinbarungen zur Schlüsselübergabe, zur Verwaltung von Taschengeld oder ein umfassendes Konzept sein. Soll eine Anpassung von Leistungen ausgeschlossen werden, muss dies zum Beispiel in einer separaten Anlage gesondert vereinbart werden (s. S. 16). Diese Anlagen sind immer Bestandteil des Vertrages und müssen zusammen mit dem Vertrag ausgehändigt werden.

Für alle ab dem 1. April 2016 nach dem WBGV geschlossenen Verträge gilt außerdem eine Informationspflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Danach muss der Vertrag klare und verständliche Angaben darüber enthalten, ob der Einrichtungsträger bereit oder verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Er muss außerdem die zuständige Schlich-

tungsstelle benennen, an die sich die Bewohnerin bzw. der Bewohner wenden kann. Detaillierte Informationen und Hintergründe zum Schlichtungsverfahren sind auf Seite 29 f. nachzulesen.

Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner der Einrichtung ist immer die Bewohnerin bzw. der Bewohner selbst. Ist sie bzw. er nicht in der Lage, den Vertrag zu unterschreiben, muss dies die gesetzliche Betreuerin bzw. der gesetzliche Betreuer oder eine bevollmächtigte Person für sie bzw. ihn tun. Unterschreibt eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner den Vertrag, obwohl sie bzw. er geschäftsunfähig ist, bleibt der Vertrag solange in der Schwebe, bis eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter den Vertragsabschluss bestätigt oder ablehnt. Angehörige sollten den Vertrag nur als Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter oder gesetzliche Betreuerin bzw. gesetzlicher Betreuer im Auftrag der Bewohnerin bzw. des Bewohners unterschreiben. Sonst müssen sie eventuell für Kosten einstehen.

Einige Einrichtungen versuchen, durch eine Anlage zum Vertrag Angehörige oder die Betreuerin bzw. den Betreuer der Bewohnerin bzw. des Bewohners dazu zu verpflichten, die Kosten zu übernehmen, falls die Bewohnerin bzw. der Bewohner die Zahlungen nicht leisten

kann. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 21. Mai 2015 (Az. III ZR 263/ 14) entschieden, dass ein Formular, das dem Vertrag nur als Anlage beigefügt werde, nicht ausreiche, um die Kosten auf Angehörige oder den Betreuer bzw. die Betreuerin abzuwälzen. Die grundsätzliche Frage, ob Dritte überhaupt zur Abgabe von Schulbeitrittserklärungen veranlasst werden dürfen, hat der BGH offen gelassen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Einrichtungsträger eine Sicher-

heitsleistung, ähnlich der Mietkaution bei einem Mietvertrag, verlangen. Die Übernahme einer Sicherheitsleistung muss im Vertrag ausdrücklich vereinbart sein. Die Höhe der Sicherheitsleistung darf zwei Monatsentgelte nicht übersteigen. Da eine solche Sicherheitsleistung jedoch nicht von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern verlangt werden darf, die Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe erhalten, spielen Sicherheitsleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe eher eine untergeordnete Rolle.

LEISTUNGEN

❖ WELCHE LEISTUNGEN MUSS DIE EINRICHTUNG ANBIETEN?

Die meisten Einrichtungen, für die das WBVG gilt, stellen eine umfassende Versorgung mit Wohnen, Verpflegung, Betreuung und Pflege sicher. Ob dies in einer stationären Wohnform, beispielsweise in einem Wohnheim, oder ambulant in einer betreuten Wohngemeinschaft tatsächlich geschieht, ist für die Anwendbarkeit des WBVG nicht wichtig. Bei der praktischen Umsetzung können sich jedoch je nach Wohnform deutliche Unterschiede ergeben. Diese werden dann aber vor allem durch Regelungen der einzelnen Bundesländer oder Vereinbarungen zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern bestimmt. Hier gibt es beispielsweise Bestimmungen zur Zahl der Einzelzimmer oder zur Durchführung von Qualitätsprüfungen.

Für den Wohnraum schreibt das WBVG nur vor, dass die Einrichtung die Räumlichkeiten »in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten« hat. Das WBVG unterbindet an anderer Stelle Vereinbarungen im Ver-

trag, die vom Gesetz abweichen und die zu Lasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners gehen. Daraus wird gefolgert, dass Schönheitsreparaturen, anders als bei der reinen Wohnraummiete, nicht Sache der Bewohnerin bzw. des Bewohners sind.

Sofern Hilfsmittel nötig sind, um einer Krankheit vorzubeugen oder die Pflege zu erleichtern, gehen die Kranken- und Pflegekassen davon aus, dass vollstationäre Pflegeeinrichtungen die gebräuchlichen Hilfsmittel vorhalten. Individuell notwendige Hilfsmittel, wie ein speziell angepasster Rollstuhl, müssen jedoch die Kassen übernehmen. Offen ist, wer für Hilfsmittel in ambulant betreuten Wohnformen verantwortlich ist. In der Praxis gibt es häufig Streit darüber, wer die Kosten für ein Hilfsmittel übernehmen muss. Betroffene sollten sich nicht gleich von einem ablehnenden Bescheid abschrecken lassen, sondern auf ihre Ansprüche bestehen.

Darüber hinaus sind laut WBVG »die vertraglich vereinbarten Pflege- oder Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen«. Woran sich dies messen lässt, ist nicht immer eindeutig zu bestimmen. Es gibt Expertenstandards für die Pflege und Leitlinien für Ärzte. Für hauswirtschaftliche Leistun-



gen in Großhaushalten, beispielsweise Wohnheimen, gibt es verschiedene gesetzliche Vorschriften, beispielsweise zur Hygiene. Schwieriger wird es jedoch für die (pädagogischen) Betreuungsleistungen. Hierzu gibt es – regional unterschiedlich – Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Einrichtungen. Maßstab ist der »normale« fachliche Stand. Eine außergewöhnlich hohe oder individuell bewertete Qualität von Leistungen lässt sich auf Grundlage des WBVG nicht einfordern.

Welche vertraglich vereinbarten Leistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Betreuung und der Pflege tatsächlich erbracht werden, hängt vom individuellen Bedarf der betroffenen Person ab. So kann es durchaus zum Konzept der Einrichtung gehören, dass Mahlzeiten nicht durch die Einrichtung zubereitet und verteilt werden, sondern die Bewohnerinnen bzw. Bewohner

selbst hauswirtschaftliche Aufgaben übernehmen. Welche Hilfen die Bewohnerin bzw. der Bewohner genau benötigt, wird üblicherweise in regelmäßigen Hilfeplangesprächen geklärt. Dabei besprechen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betreuungseinrichtung und der Kostenträger zusammen mit dem behinderten Menschen, was notwendig ist.

TIPP

In den meisten Bundesländern ist geregelt, dass die Bewohnerinnen bzw. Bewohner Mitspracherechte haben, beispielsweise bei der Gestaltung des Speiseplanes oder der gemeinschaftlichen Aktivitäten. Vertreten werden alle Bewohnerinnen bzw. Bewohner durch einen Bewohnerbeirat oder eine Bewohnerführsprecherin bzw. einen Bewohnerführsprecher.

...❖ WAS PASSIERT, WENN SICH DER BEDARF ÄNDERT?

Wenn eine Einrichtung vertraglich Wohnen mit Betreuung und/oder Pflege zusichert, ist sie nach dem WBG verpflichtet, ihre Leistungen den Bedarfen der Bewohnerinnen bzw. der Bewohner anzupassen. Eine solche Vertragsanpassung hat den Sinn, dass bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs die Bewohnerin bzw. der Bewohner nicht aus der Einrichtung ausziehen muss.

Meistens ist es die Einrichtung, die einen (höheren) Bedarf an Leistungen feststellt und eine entsprechende Änderung der vertraglichen Leistungen und damit auch des Entgeltes verlangt. Dafür gibt es unterschiedliche Verfahren, je nachdem, wer die Kosten dafür übernimmt (s. S. 22 ff.). Grundsätzlich muss sich jemand, der einen Vertrag nach dem WBG abgeschlossen hat, auch darauf verlassen können, dass sie bzw. er in der Wohnform auch alle benötigten Leistungen erhält.

Sollen die Leistungen angepasst werden, muss die Einrichtung schriftlich begründen, warum die Anpassung notwendig ist. Dazu gehört auch, dass alte und neue Leistungen sowie die zugehörigen Entgelte gegenüber gestellt werden. Eine Zustimmung der Bewohnerinnen

bzw. der Bewohner, die Leistungen der Pflegeversicherung und/oder Sozialhilfe erhalten, ist nicht erforderlich.

Es gibt jedoch eine Ausnahme von der Anpassungspflicht: Die Einrichtung kann beim Vertragsabschluss nach dem WBG bestimmte Leistungen ausschließen. Dies ist beispielsweise denkbar, weil bei zunehmendem Alter eventuell neue Herausforderungen in der Pflege anfallen. So kann es durchaus Sinn machen, dass Einrichtungen mit Verweis auf ihr Versorgungskonzept aufwändige Pflege etwa von Menschen mit chronischen, starken Schmerzen oder mit Dauerbeatmung ausschließen, weil dafür weder die passenden Räumlichkeiten noch das geschulte Personal vorhanden sind.



Die Einrichtung muss im Vertrag hervorheben, wenn sie bestimmte Leistungen nicht anpassen kann.

Nach dem WBG ist der Ausschluss von Leistungen nur wirksam, wenn die Einrichtung hieran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet hat. Die schriftliche Begründung muss sich an objektiven Kriterien messen lassen und aus dem Leistungskonzept der Einrichtung ergeben. Dadurch soll verhindert werden, dass die

Einrichtung einen Ausschluss an eine bestimmte Person koppelt. Der Leistungsausschluss muss auch auf andere Bewohnerinnen bzw. Bewohner in der gleichen Lage übertragbar sein. Sofern ein Umzug notwendig ist, hat die Einrichtung die Pflicht, zusammen mit den Betroffenen zu überlegen, wie ihre Bedarfe gedeckt werden können (s. S. 36).

Das WBG will Menschen mit Behinderungen besonders schützen. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers soll der Ausschluss von Leistungen nur unter der Berücksichtigung besonderer Belange der behinderten Menschen vereinbart werden dürfen und nur in Ausnahmefällen möglich sein. Grund: Behinderte Menschen sollen davor geschützt werden, ihre gewohnte Umgebung verlassen zu müssen, wenn sich ihr Betreuungsbedarf ändert, zum Beispiel wenn sie pflegebedürftig werden.

Trotzdem können auch Einrichtungen der Behindertenhilfe die Pflicht zur Anpassung der Leistungen in Grenzen ausschließen, zum Beispiel wenn sie diese nicht erbringen können.



Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe können sich auf die Betreuung von Personen eines bestimmten Alters oder mit bestimmten Behinderungen vertraglich beschränken. Trotzdem müssen die Belange der behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Bei einem alten Heimvertrag, der nun unter das WBG fällt, hätte der Hinweis auf den Ausschluss von Leistungsanpassungen spätestens am 1. Mai 2010 erfolgen müssen. Wurde das versäumt, gelten die Regelungen des WBG zu Gunsten der Bewohnerinnen bzw. Bewohner. Das heißt in diesem Fall, dass der Ausschluss von Leistungsanpassungen nicht zulässig ist beziehungsweise bei nachträglichen Änderungen der Vertrag fristlos kündbar ist.

KOSTEN UND FINANZIERUNG

...❖ WAS BEZAHLT DAS SOZIALAMT?

Der Großteil der Menschen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, erhält Leistungen vom Sozialamt. Es handelt sich dabei meistens um die »Eingliederungshilfe«. Für diese ist in den meisten Bundesländern der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig. Anträge auf Leistungen können aber auch im örtlichen Sozialamt abgegeben werden. Dieses leitet sie dann an die zuständige Stelle weiter.

Üblicherweise haben Einrichtungen der Behindertenhilfe Verträge über Leistungen und Kosten direkt mit den Sozialhilfeträgern abgeschlossen. Beide Seiten rechnen auch direkt miteinander ab. Deshalb sind Fragen zur Finanzierung für viele Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Behinderteneinrichtungen in der Praxis nicht von Bedeutung. Dennoch ist es hilfreich, zumindest einige grundlegende Regeln zur Finanzierungspraxis zu kennen.

Für die Behindertenhilfe sind drei Arten von Kosten vereinbart:

...❖ **Grundpauschale:** Wenn nur ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, gehören dazu die Kosten für die Wohnung, Kosten für Dinge des täglichen Bedarfs, zum Beispiel Lebensmittel, Hygieneartikel, und Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung, Wäschepflege und Zubereiten von Mahlzeiten.

...❖ **Maßnahmenpauschale:** Darüber werden alle (pädagogischen) Betreuungsmaßnahmen abgerechnet, etwa zur Strukturierung des Tages oder auch benötigte Hilfe bei der Pflege.

...❖ **Umlage für Investitionsaufwendungen:** Darin sind beispielsweise Kosten für den Erhalt des Gebäudes und des Inventars oder die Finanzierung von Dienstwagen enthalten.

TIPP Wer ausreichend Einkommen und Vermögen hat, muss das Leben in der Behinderteneinrichtung (teilweise) selbst finanzieren. Grundsätzlich gelten auch für Selbstzahler die gleichen Kostensätze, die auch mit dem Sozialamt ausgehandelt werden – mit Ausnahme der Umlage für die Investitionsaufwendungen.

Der Umfang von Grund- und Maßnahmenpauschale ergibt sich aus dem individuellen Hilfeplan, der für jeden Menschen mit Behinderung erstellt wird. Die Investitionsaufwendungen werden für alle Bewohnerinnen bzw. Bewohner nach einheitlichen Maßstäben berechnet, können sich aber in der Höhe unterscheiden.

In Einrichtungen der Behindertenhilfe steht die Förderung des behinderten Menschen im Vordergrund. Nicht selten müssen diese Menschen aber auch gepflegt werden. Die im Einzelfall erforderliche Pflege wird dann von den Einrichtungen der Behindertenhilfe geleistet. Die Pflegekasse beteiligt sich ab Pflegegrad 2 mit einem pauschalen Zuschuss. Ab Pflegegrad 2 übernimmt sie pauschal zehn Prozent des vereinbarten Gesamtentgelts, maximal jedoch 266 Euro monatlich. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Pflegekasse. Die Pflegeleistungen in der Einrichtung übernimmt in diesen Fällen der Sozialhilfeträger. Die Pflegekasse zahlt den Leistungsbetrag direkt an die Einrichtung. Auf Landesebene können auch Vereinbarungen geschlossen sein, dass die Zahlung direkt an den Träger der Sozialhilfe erfolgt.



...✦ WAS MUSS DIE BEWOHNERIN BZW. DER BEWOHNER BEZAHLEN?

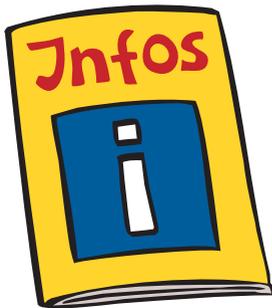
Die Sozialhilfe springt immer dann ein, wenn benötigte Hilfen und Leistungen weder aus dem Einkommen noch aus dem Vermögen der Bewohnerin bzw. des Bewohners bezahlt werden können. Dafür rechnet der Sozialhilfeträger alle Einkommen, etwa Renten oder Arbeitseinkommen, zusammen. Bis auf einen kleinen monatlichen Restbetrag, das »Taschengeld«, muss das gesamte Einkommen genutzt werden, um die benötigten Hilfen zu finanzieren. Auch vorhandenes Vermögen, etwa ein Sparbuch oder Hausbesitz, muss zunächst aufgebraucht werden.

Das Bundesteilhabegesetz hat in einer ersten Reformstufe neue Einkommens- und Vermögensfreibeträge eingeführt. Beim **Einkommen** hat es für Erwerbstätige eine besondere Freibetragsregelung festgesetzt: Sofern Leistungsberechtig-

te Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit beziehen, dürfen sie hiervon 40 Prozent für sich behalten. Diesen Teil des Einkommens müssen sie also nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege einsetzen. Der Freibetrag ist begrenzt auf 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Seit Januar 2018 beläuft sich die Regelbedarfsstufe 1 auf 416 Euro. Damit liegt der Freibetrag im Moment bei 270,40 Euro. Diesen Betrag darf die Bewohnerin bzw. der Bewohner maximal behalten. Das heißt sie bzw. er muss ihn nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege einsetzen.

...❖ Hinweis:

Die Regelsätze werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Regelbedarfe wird anhand eines Mischindex errechnet. Dieser setzt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung und zu 30 Prozent aus der Nettolohnentwicklung zusammen.



Den **Vermögensfreibetrag** hat das Bundesteilhabegesetz für Bezieherinnen bzw. Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2017 von ursprünglich 2.600 Euro auf 25.000 Euro erhöht. Für Leistungsberechtigte, die Hilfe zur Pflege beziehen, wurde der Vermögensfreibetrag zum 1. April 2017 von ursprünglich 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Dieser Freibetrag gilt für jede Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist und damit zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehört. Der Freibetrag wird für jede Person auf jeweils 5.000 Euro festgelegt.

TIPP

Eltern und Kinder müssen für Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege bekommen, derzeit noch einen kleinen Beitrag zum Unterhalt leisten. Für 2017 wurde dieser Betrag auf 32,42 Euro monatlich festgelegt. Wird gleichzeitig auch Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet, erhöht sich der Unterhaltsbeitrag für beide Leistungen zusammen auf 57,36 Euro pro Monat.

... Hinweis:

Das Bundesteilhabegesetz wird ab 2020 in einem zweiten Reformschritt weitere Verbesserungen beim Einkommen und Vermögen bringen: Für Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, wird der Vermögensfreibetrag auf 50.000 Euro erhöht. Das Partnervermögen wird vollständig freigestellt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die Grundversorgung gewährleisten. Für den ganz persönlichen Bedarf verbleibt entweder ein kleiner Restbetrag aus dem eigenen Einkommen oder der Sozialhilfeträger zahlt für Bedürftige einen monatlichen Barbetrag. Dieses Taschengeld muss reichen, um persönliche Ausgaben, beispielsweise für private Geschenke, Frisör und auch Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkassen, zu finanzieren. Auch Geld für private Anschaffungen, etwa ein besonderes Computerspiel, muss aus dem Barbetrag zusammengespart werden. Wer Leistungen des Sozialamts bekommt oder dauerhaft in einer Einrichtung der Behindertenhilfe lebt, kann sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

Strittig ist immer wieder, welche Leistungen der Einrichtung bereits in den pauschalierten Kosten für Wohnen, Versorgung, Betreuung und Pflege enthalten sind und was noch zusätzlich von der

Bewohnerin bzw. vom Bewohner gezahlt werden muss. Zusatzleistungen können zum Beispiel die Kennzeichnung von Kleidungsstücken, die Sicherheitsprüfung von privaten Elektrogeräten sowie Fahrten zum Arzt sein. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, wer diese zu zahlen hat und woraus sich die Erstattung der Zusatzleistung ergeben kann (WBVG-Vertrag, Landesrahmenvertrag etc.).

Tipp

In der Eingliederungshilfe, die derzeit im Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII) steht, sind gravierende, strukturelle Änderungen geplant. Ziel ist es, die Leistungen für die fachspezifische Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt zu trennen. Dabei verbleiben die Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB XII, während die Eingliederungshilfe in das Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX) eingefügt wird.

Das Bundesteilhabegesetz bringt aber auch einige Veränderungen in den Leistungen. Die umfassenden Änderungen treten zeitlich gestaffelt bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Betroffene und Angehörige sollten sich daher hierzu regelmäßig beraten lassen.

...❖ WELCHE KOSTENSTEIGERUNGEN SIND MÖGLICH?

Für Verträge in Einrichtungen, für die das WBVG gilt, kann das Entgelt verändert werden, wenn

- sich die benötigten Leistungen ändern und sich aus der Leistungsanpassung ein anderes Entgelt ergibt oder
- sich die Berechnungsgrundlage für das Entgelt ändert.

Für beide Situationen gibt es verschiedene gesetzliche Vorgaben, je nachdem, wer das Entgelt zahlt.

Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

Wenn sich der **Pflege- oder Betreuungsbedarf einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners** ändert, ist die Einrichtung verpflichtet, ein Angebot zu machen, wie sie ihre Leistungen diesem Bedarf anpassen kann (s. S. 16 f.).

Erhält die Bewohnerin bzw. der Bewohner Leistungen des Sozialamtes, beispielsweise Eingliederungshilfe, kann die Einrichtung gegenüber dem Sozialhilfeträger erklären, dass sich der Hilfebedarf verändert hat und ohne Zustimmung der Bewohnerin bzw. des Bewohners eine Anpassung des Vertrages und des Entgelts verlangen. Da Leistungen

der Eingliederungshilfe jedoch immer auch über ein Hilfeplanverfahren bestimmt werden, wird die Bewohnerin bzw. der Bewohner darüber auch in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Falls eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner die Leistungen der Einrichtung **vollständig selbst zahlt**, muss die Einrichtung ihr bzw. ihm gegenüber schriftlich begründen, wie sich der Hilfebedarf verändert hat und welche Änderungen des Entgeltes sich daraus ergeben. Dazu muss die Einrichtung bisherige Leistungen und Entgelte den geplanten neuen Leistungen und Entgelten gegenüberstellen. Die Einrichtung muss der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eine Anpassung des Vertrages anbieten. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann das Angebot auch nur teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmens und das hierfür zu zahlende Entgelt erhöhen oder verringern sich in entsprechendem Umfang.

Entgelterhöhung

Durch allgemeine Kostensteigerungen ändert sich regelmäßig die Berechnungsgrundlage für das Entgelt. Nach dem WBVG ist eine Entgelterhöhung grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung

selbst angemessen sein. Allerdings gelten diese Voraussetzungen nicht für Bewohnerinnen bzw. Bewohner, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Denn hier kann die Einrichtung die Entgeltbestandteile nur dann erhöhen, wenn mit den Sozialhilfeträgern neue Grund- und Maßnahmenpauschalen sowie ein neuer Investitionsbetrag vereinbart wurden. Die in diesen Verhandlungen vereinbarten Erhöhungen gelten stets als angemessen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es sich bei einer Entgelterhöhung um eine Vertragsänderung handle, die nur wirksam sein soll, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner zustimmt (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016, Az.: III ZR 279/15). Das soll auch für Bewohnerinnen bzw. Bewohner gelten, die Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Sofern die Bewohnerin bzw. der Bewohner die Zustimmung zur Entgelterhöhung verweigert, muss der Einrichtungsträger die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes notwendige Zustimmung der Bewohnerin bzw. des Bewohners vor Gericht einklagen. Möchte die Bewohnerin bzw. der Bewohner die höheren Kosten nicht zahlen, sich aber auch nicht dem Risiko eines Klageprozesses aussetzen, kann sie bzw. er den Vertrag jederzeit zum Zeitpunkt, zu dem das Unterneh-

men die Entgelterhöhung verlangt, kündigen.

Entgelterhöhungen müssen schriftlich angekündigt werden – wenigstens vier Wochen vor dem geplanten Termin. Diese Ankündigung muss den Termin enthalten, ab dem das Entgelt erhöht werden soll und den Betrag der Entgelterhöhung. Zusätzlich muss die Einrichtung detailliert begründen, bei welchen Kosten sich aus welchen Gründen Preissteigerungen ergeben. Dazu müssen bisherige und geplante Kosten inklusive eventueller Umlagen für alle Bewohnerinnen und Bewohner einzeln gegenüber gestellt werden. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, sich die Kalkulationsunterlagen anzuschauen und die Angaben zu prüfen.

Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nach dem WBVG nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch eine öffentliche Förderung bereits gedeckt werden. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner sollte prüfen, ob die veranschlagten Bezugsgrößen und die daraus berechneten Kostensteigerungen richtig sind. Wenn allerdings der Sozialhilfeträger die Investitionskosten übernehmen soll, verhandelt er diese mit der Einrichtung selbst.

Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften übernehmen Pflegekassen und Sozialhilfeträger manchmal nur einen Teil der Kosten. Nur diese Kosten werden dann mit der Einrichtung verhandelt. Zahlt die Bewohnerin bzw. der Bewohner beispielsweise selbst die Miete, ist sie bzw. er dann auch dafür verantwortlich, die Kostensteigerungen in diesem Bereich selbst zu prüfen und zu hinterfragen.

...❖ **WER ZAHLT BEI ABWESENHEIT DER BEWOHNERIN BZW. DES BEWOHNER?**

Viele Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe leben nicht durchgehend in der Einrichtung. Sie fahren auch mal in den Urlaub oder verbringen die Wochenenden bei den Eltern. Das WBVG schreibt vor, dass während der gesamten Vertragsdauer alle Leistungen vorzuhalten sind. In dieser Zeit muss auch das Entgelt weiter gezahlt werden, zumindest die Kosten, die allein für das Vorhalten des Zimmers anfallen. Ersparte Aufwendungen, etwa für Lebensmittel, müssen jedoch vom Entgelt abgezogen werden, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist. Dafür ist es zulässig, im Vertrag eine Pauschale zu vereinbaren.

Übernimmt der Sozialhilfeträger die Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners in Einrichtungen der Behindertenhilfe, gibt es Vereinbarungen zum Entgelt bei Abwesenheit. Diese Vereinbarungen sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Üblicherweise wird dabei auch festgelegt, für wie viele Tage der Sozialhilfeträger die Kosten bei Abwesenheit übernimmt.

TIPP

Erkundigen Sie sich beim Sozialhilfeträger, für wie viele Tage der Abwesenheit er die Entgelte übernimmt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitstage müssen eventuell aus eigener Tasche bezahlt werden.

Möglicherweise übernimmt der Sozialhilfeträger in Zeiten der Abwesenheit sogar zusätzliche Leistungen, beispielsweise Reisekosten oder Besuchsbeihilfen, um Kontakt zur Familie zu halten. Hier prüft jedoch jedes Sozialamt den Einzelfall.

Für die Zeiten der Abwesenheit übernimmt die Pflegeversicherung für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 10 Prozent des Heimentgelts, maximal 266 Euro im Kalendermonat. Dabei ist die Abwesenheitsvergütung zu berücksichtigen. Allerdings haben Bewohnerin-

nen bzw. Bewohner mit mindestens Pflegegrad 2 Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Pflegegeldes für die Tage, an denen sie tatsächlich im häuslichen Umfeld, zum Beispiel in der Familie, gepflegt werden. Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe erhalten für jeden Tag der Pflege außerhalb der Einrichtung $\frac{1}{30}$ vom jeweils bewilligten Pflegegeld. An-

ders als bei den meisten Sozialhilfeträgern gelten hier auch Ab- und Anreisetage als Abwesenheitstage. Für die Zeit der Pflege außerhalb der Einrichtung kann für die tatsächlichen Pflgetage in der Familie außerdem Pflegesachleistung, also Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst, zur Verfügung gestellt werden. Auch eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung ist möglich.

REGELN DES ZUSAMMENLEBENS

❖ WAS IST BEI DER NUTZUNG DES ZIMMERS UND DER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN ZU BEACHTEN?

Unabhängig davon, ob es sich um eine eigene Wohnung, eine Wohngemeinschaft oder ein Wohnheim handelt, ist das eigene Zimmer das Zuhause der Bewohnerin oder des Bewohners und gilt als privater Raum. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann hier auch seine privaten Wünsche verwirklichen – solange dadurch nicht das Wohlbefinden anderer eingeschränkt wird oder besondere Gefahren entstehen.

Eine Einrichtung, für deren Verträge das WBGV gilt, muss den **Wohnraum** wie im Vertrag vereinbart zur Verfügung stellen. Dazu gehört in der Regel auch eine ausreichende Möblierung, wenigstens mit Bett, Schrank, Tisch und Stuhl. Im Vertrag oder in einer Anlage dazu wird aufgelistet, welche Möbel die Einrichtung stellt. Bewohnerinnen bzw. Bewohner können häufig auch ihre eigenen Möbel mitbringen und ihr Zimmer so gestalten, wie sie es möchten. Ähnliches gilt auch

für Gemeinschaftsräume, wobei dann die Interessen aller Nutzerinnen bzw. Nutzer zu berücksichtigen sind. Hohe Anforderungen stellen die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer an den Brandschutz. Gute Ideen können manchmal an den strengen Brandschutzregeln scheitern. Sie dienen aber dem Schutz der Bewohnerinnen bzw. Bewohner vor unberechenbaren Gefahren.

Grundsätzlich haben Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Behinderteneinrichtungen das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Dazu gehört auch, dass sie einen **Zimmerschlüssel** erhalten und ihr Zimmer abschließen dürfen. Die Grenzen sind jedoch erreicht, wenn die Sicherheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners gefährdet wird, etwa weil sie bzw. er nicht in der Lage ist, das von innen verschlossene Zimmer im Notfall zu öffnen. Im Vertrag sollte daher geregelt sein, welche Schlüssel die Bewohnerin bzw. der Bewohner erhält.

Zum Recht auf Privatheit gehört prinzipiell, dass jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner wenigstens sein eigenes Zimmer hat. In vielen Bundesländern sind jedoch auch **Zwei- oder Mehrbettzimmer** in Einrichtungen für behinderte oder pflegebedürftige Menschen erlaubt. Sofern der Vertrag für ein Einzelzimmer abgeschlossen wurde, hat die Einrichtung

kein Recht, nachträglich eine zweite Bewohnerin bzw. einen zweiten Bewohner mit im Zimmer unterzubringen.

Viele Aspekte des Zusammenlebens sind nicht im Vertrag, sondern in der Anlage als **Hausordnung** geregelt. Hier gibt es beispielsweise Regeln zu Ruhezeiten oder zur Nutzung der Gemeinschaftsräume. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung können eine Kündigung zur Folge haben.

TIPP Ein Gericht hat bestätigt, dass eine fristlose Kündigung wegen Missachtung des Rauchverbots in einem Pflegeheim zulässig ist. Das Werfen von Gegenständen und Essensresten aus dem Fenster sei im konkreten Fall jedoch kein Kündigungsgrund.

In vielen Bundesländern ist vorgeschrieben, dass in Einrichtungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen ein so genannter »Bewohnerbeirat« oder »Fürsprecher« gewählt werden muss. Die Mitglieder des Bewohnerbeirats müssen bei einigen Entscheidungen der Einrichtungsleitung beteiligt werden. Das können beispielsweise die Hausordnung und die Angebote zur Freizeitgestaltung sein. Wünsche der Bewohnerinnen bzw. der Bewohner können



über den Bewohnerbeirat an die Leitung der Einrichtung herangetragen werden.

Gibt es **Schäden** am Eigentum der Bewohnerinnen bzw. Bewohner, ist zu unterscheiden, wer diese verursacht hat. Die Einrichtung hat einen umfassenden Auftrag zur Versorgung und Betreuung der Bewohnerin bzw. des Bewohners, die auch die Tätigkeiten der Beschäftigten umfasst. Daher haftet die Einrichtung auch für alle Schäden, die den Bewohnerinnen bzw. den Bewohnern entstehen. Dafür haben die Einrichtungen in der Regel eine umfassende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Hat eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner Schäden verursacht oder eine Person verletzt, muss sie bzw. er selbst dafür eintreten, sofern sie bzw. er in der Lage ist, das Fehlverhalten zu beurteilen. Um sich abzusichern, sollten auch Bewohnerinnen

bzw. Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe eine private Haftpflichtversicherung haben.

...❖ **WER BESTIMMT ÜBER EINEN UMZUG IN DER EINRICHTUNG?**

Im Vertrag muss enthalten sein, welches Zimmer der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zur Verfügung gestellt wird. Eine nachträgliche Änderung beim Zimmer, beim Wohnbereich oder sogar der Wechsel beispielsweise vom Wohnheim in ein ambulant betreutes Wohnen ist nur durch die Anpassung des Vertrages möglich. Dabei gelten die auf Seite 16 f. be-

schriebenen Regeln, auch wenn sich aus der Anpassung des Vertrages keine Veränderung des Entgeltes ergibt.

In der Regel besprechen Bewohnerinnen bzw. Bewohner, Fachkräfte der Einrichtung und eventuell Angehörige gemeinsam, ob und warum ein Umzug nötig ist. Letztlich handelt es sich jedoch um eine Änderung des Vertrages, der alle Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner zustimmen müssen. Ergeben sich aufgrund des Umzugs auch Veränderungen bei den Leistungen des Sozialhilfeträgers, wird gemeinsam mit dem Kostenträger das Hilfeplanverfahren eingeleitet.

MÄNGEL UND NICHTLEISTUNG

... AN WEN KANN SICH DIE BEWOHNERIN BZW. DER BEWOHNER BEI PROBLEMEN WENDEN?

Obwohl im Vertrag und in seinen Anlagen vieles geregelt wird, kann es in der Praxis dennoch zu Problemen kommen. Wichtig ist, problematische Dinge möglichst früh anzusprechen. Die meisten Einrichtungen haben ein Verfahren für Beschwerden entwickelt. In manchen Bundesländern ist dies sogar gesetzlich vorgeschrieben. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Einrichtung für Beschwerden ist entweder eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person oder die verantwortliche Fachkraft für die betroffene Bewohnerin bzw. den betroffenen Bewohner, ihren bzw. seinen Wohnbereich oder ihre bzw. seine Wohngruppe. Wenn auf diesem Weg nicht die gewünschte Verbesserung erreicht wird, kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner sich an die Vorgesetzten oder die Leitung der Einrichtung wenden.

Auch der Bewohnerbeirat hilft, wenn es zu Problemen kommt (s. S. 27). Der Bewohnerbeirat vertritt die Interessen der Bewohnerinnen bzw. Bewohner gegen-



über der Leitung der Einrichtung und kann beispielsweise darauf hinwirken, dass Probleme, die mehrere Bewohnerinnen bzw. Bewohner betreffen, gelöst werden.

Sofern die Einrichtung unter die Landesregelungen für Pflege-, Wohn- und Betreuungseinrichtungen fällt, ist eine Aufsichtsbehörde für die Qualität der Einrichtungen zuständig. Vielerorts heißt diese Behörde »Heimaufsicht«. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörde müssen begründeten Beschwerden nachgehen und können prüfen, ob die Einrichtung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Bei Mängeln kann die Heimaufsicht Auflagen, beispielsweise einen Belegungsstopp, erlassen, bis die Mängel behoben sind. In gravierenden Fällen kann die Heimaufsicht auch eine Einrichtung schließen und eine andere Unterkunft für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner suchen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, sich an eine Verbraucherschlichtungsstel-

le zu wenden. Zum 1. April 2016 wurde das Verbraucherschlichtungsverfahren auch für Streitigkeiten aus den WBGV-Verträgen zwischen einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner und dem Träger einer Einrichtung durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz eingeführt. Das Schlichtungsverfahren hat das Ziel, den Streit außergerichtlich und auf einem schnelleren Weg als ein Gerichtsverfahren beizulegen. Die vertraglichen Informationspflichten der Einrichtungsträger zu diesem Verfahren sind auf Seite 12 dargestellt.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist sowohl für die Bewohnerin bzw. den Bewohner als auch für den Einrichtungsträger freiwillig. Für die Bewohnerin bzw. den Bewohner ist das Verfahren außerdem kostenlos, da die Kosten ausschließlich die Einrichtung trägt.

Da es im Bereich der Behindertenhilfe und der Pflege (noch) keine speziellen Schlichtungsstellen gibt, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle in Kehl zuständig.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: (07851) 7957940
Fax: (07851) 7959941
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

 Nähere Informationen zum Verfahren sind auf der Webseite der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle www.verbraucher-schlichter.de und in der Broschüre »Konflikte im Heim? Verbraucherschlichtung als Chance« zu finden. Diese Broschüre wurde von der Bundearbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) in Zusammenarbeit mit der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) herausgegeben. Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden unter bestellungen@bagso.de. Sie kann auch im Internet kostenlos heruntergeladen werden unter: www.biva.de/streitschlichtung-im-heim

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann sich auch an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt wenden, die bzw. der möglicherweise eine Klage beim Zivilgericht einreicht. Wie die dadurch entstehenden Kosten finanziert werden können, sollte vorab geklärt werden. Unter Umständen besteht ein Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die bei Gericht beantragt werden müsste.

❖❖❖ WANN GIBT ES SCHADENS-ERSATZ ODER GELD ZURÜCK?

Erfüllt die Einrichtung eine vereinbarte Leistung nur mangelhaft, unvollständig oder gar nicht, kann die Bewohnerin

bzw. der Bewohner eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Dies ist nach dem WBGV grundsätzlich sogar rückwirkend bis zu sechs Monaten möglich. Bevor das Entgelt gekürzt wird, muss die Bewohnerin bzw. der Bewohner gegenüber der Einrichtung ausdrücklich erklären, dass die Kürzung des Entgelts wegen mangelhafter Leistung beabsichtigt wird. Nach der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte genügt eine bloße Mängelanzeige ohne Begründung jedoch nicht. Es muss dargelegt werden, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe die Kürzung vorgenommen wird. Grundsätzlich kann dieses Kürzungsverlangen mündlich erfolgen. Aus Gründen der besseren Beweisbarkeit und Rechtssicherheit empfiehlt es sich jedoch, die beabsichtigte Kürzung schriftlich zu erklären.

Beanstandungen können am Wohnraum, aber auch bei den vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen auftreten.

Ist der Wohnraum betroffen, muss die Bewohnerin bzw. der Bewohner oder deren bzw. dessen gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter den Mangel allerdings so schnell wie möglich der Einrichtungsleitung melden – aus Beweisgründen am besten schriftlich. Die Kürzung des Entgelts kann bis zu dem Tag erfolgen, an dem der Mangel be-

seitigt wird. Die Höhe des Kürzungsbetrags hängt von der Beeinträchtigung der Wohnqualität ab. So ist die Beeinträchtigung im Winter durch eine defekte Heizung sicherlich größer als ein Balkon, der aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden kann.

Viele Bewohnerinnen bzw. Bewohner können jedoch von den Rechten, das Entgelt zu mindern, nicht profitieren. Geminderte Beträge stehen häufig den Kostenträgern, also der Pflegeversicherung und dem Sozialhilfeträger, zu. Gibt es Mängel bei der Pflege und hat die Pflegekasse wegen eines bestimmten Mangels das Entgelt bereits gekürzt, kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner seinen Anteil für diesen Mangel nicht noch einmal kürzen. Übernimmt das Sozialamt Teile oder alle Kosten der Einrichtung, kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner nur Entgeltminderungen bis zur Höhe ihres bzw. seines eigenen Finanzierungsanteils geltend machen. Übernimmt der Sozialhilfeträger die kompletten Kosten, stehen dem Sozialhilfeträger auch alle Entgeltminderungen zu.

Tipp Selbstzahlerinnen bzw. Selbstzahler sollten bei Mängeln Daueraufträge prüfen und diese gegebenenfalls kürzen.

32 | Mängel und Nichtleistung

Unabhängig vom Recht, das Entgelt zu mindern, kann auch Schadensersatz oder Schmerzensgeld geltend gemacht werden. Schadensersatz gibt es für Kosten, die der Betroffenen bzw. dem Betroffenen aus dem Sachschaden entstehen. Gerichte haben beispielsweise entschieden, dass eine Einrichtung für Schadensersatz sorgen muss, wenn Wäschestücke bei der Reinigung beschädigt werden oder verloren gehen. Das gilt übrigens auch dann, wenn die Einrichtung im Vertrag eine Haftung im Rahmen der Wäschepflege ausschließt. Andere Gerichte können das aber auch anders beurteilen.

Schmerzensgeld kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner als Ausgleich für sein Leiden und seine Schmerzen verlangen, wenn eine Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung eingetreten ist.

Hat beispielsweise eine Betreuungskraft einer Bewohnerin oder einem Bewohner aus Unachtsamkeit heißes Wasser über das Bein gegossen und die Brandwunde muss medizinisch behandelt werden, kann sie oder er Schadensersatz dafür verlangen, dass sie oder er Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse übernehmen muss. Auch für die erlittenen Schmerzen kann er oder sie Schmerzensgeld gegenüber der Einrichtung gel-

tend machen. Diese Ansprüche richten sich nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Bewohnerin bzw. den Bewohner zu betreuen und zu pflegen. Sollten hierbei pflegerische Standards (s. S. 14) verletzt werden, kommt es leicht dazu, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner Schmerzen erleidet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Verletzung durch einen Fehler in der pflegerischen Versorgung eingetreten ist.

Schmerzensgeld kann auch fällig werden, wenn Bewohnerinnen bzw. Bewohner schwer stürzen, weil sie unbeobachtet sind oder ein Dekubitus (Druckgeschwür) nicht richtig behandelt wird. Seelische Leiden können nur zu einem Anspruch auf Schmerzensgeld führen, wenn dadurch eine Verletzung der Gesundheit eintritt.

Tipp Wer Schmerzensgeld aufgrund von Pflegefehlern verlangen will, sollte zum Beispiel von den Sturzfolgen Fotos machen, um später Beweise zur Hand zu haben. Helfen kann ebenfalls eine Kopie der Pflegedokumentation.

KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE

❖ KANN DIE BEWOHNERIN BZW. DER BEWOHNER KÜNDIGEN?

Grundsätzlich werden Verträge mit Einrichtungen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nur in Ausnahmefällen, etwa für eine Kurzzeitpflege, ist ein befristeter Vertrag nach dem WBG zulässig. Soll der Vertrag beendet werden, muss er üblicherweise gekündigt werden. Dazu räumt das WBG den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern verschiedene Möglichkeiten ein.

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann ihren bzw. seinen Vertrag jederzeit ohne weitere Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am dritten Werktag eines Monats bei der Einrichtungsleitung eingehen, wenn der Vertrag zum Monatsende enden soll. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag. Sonn- und Feiertage zählen nicht.

TIPP Ist jemand neu in eine Einrichtung gezogen, gilt eine Probezeit. Innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner den Vertrag ohne Frist kündigen. Wurde der Vertrag oder die zugehörigen vorvertraglichen Informationen erst nachträglich ausgehändigt, läuft die Frist erst ab dem Tag, an dem der vollständige Vertrag vorliegt.

Wurde der Vertrag nicht schriftlich geschlossen, kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner jederzeit zu dem Termin kündigen, ab dem das höhere Entgelt gezahlt werden soll. Da die Entgelterhöhung mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden muss, bleibt der Bewohnerin bzw. dem Bewohner wenigstens dieser Zeitraum, um sich nach einer neuen Alternative zum Wohnen umzusehen.

Schließlich ist eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Ein »wichtiger Grund« liegt dann vor, wenn einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner nicht

länger zugemutet werden kann, in der Einrichtung zu wohnen und dort betreut zu werden. In der Kündigung sollte begründet werden, warum ein wichtiger Grund vorliegt. Im Zweifelsfall muss vor Gericht entschieden werden, ob der Grund für eine fristlose Kündigung ausreicht.

Besondere Regeln gelten, wenn Wohnraumüberlassung, Betreuungsleistungen und weitere Leistungen in verschiedenen Verträgen geregelt werden. Wird einer dieser Verträge von der Einrichtung gekündigt, kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner unverzüglich die anderen Verträge zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Wurden beim Einzug nicht alle Verträge vollständig ausgehändigt, beginnt die Laufzeit der zweiwöchigen Probezeit erst, wenn alle Verträge vollständig vorliegen. Ausnahmsweise ist es dann auch möglich, innerhalb der Probezeit nur den Vertrag zu kündigen, für den die Probezeit noch läuft.

TIPP

Will die Bewohnerin oder der Bewohner getrennte Verträge kündigen, muss die Kündigung einheitlich für **alle Verträge** zu demselben Zeitpunkt und unter Wahrung der notwendigen Frist erfolgen.

...❖ KANN DIE EINRICHTUNG KÜNDIGEN?

Eine Kündigung durch die Einrichtung ist laut WBVG nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen und eine schlüssige Begründung enthalten.

Ein wichtiger Kündigungsgrund ist, dass die Einrichtung aufgrund der Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Bewohnerin bzw. des Bewohners eine Anpassung des Vertrages angeboten hat (s. Seite 16 f.), die die Bewohnerin bzw. der Bewohner jedoch nicht angenommen hat. In diesem Fall muss geprüft werden, ob die Weiterführung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, weil die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht mehr erbringen kann. Vor der endgültigen Kündigung muss die Einrichtung nochmals darauf hinweisen, dass eine Vertragsanpassung notwendig ist. Außerdem muss sie der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eine angemessene Frist für die Annahme des geänderten Angebots mit dem Hinweis setzen, dass anderenfalls eine Kündigung beabsichtigt ist. Lehnt die Bewohnerin bzw. der Bewohner nach Ablauf der Frist die Vertragsanpassung weiterhin ab, kann die Einrichtung fristlos kündigen.

Wurde bereits im Vertrag ausgeschlossen, dass dieser für bestimmte Leistungen angepasst wird (s. Seite 16), und ist für die Einrichtung die Weiterführung des Vertrages nicht zumutbar, weil sie eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, kann sie fristlos kündigen.

Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt auch, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner ihre bzw. seine Pflichten schuldhaft grob verletzt hat. Hier muss zunächst geklärt werden, ob überhaupt ein Verschulden vorliegt. Eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner, die bzw. der das Fehlverhalten nicht als solches erkennen kann, handelt auch nicht schuldhaft. Darüber hinaus muss die Bewohnerin bzw. der Bewohner eine grobe Pflichtverletzung begangen haben, die dazu führt,



dass der Einrichtung eine Weiterführung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Das wären beispielhaft mehrfache tätliche Angriffe auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder auf Betreuungspersonal oder das Begehen einer Straftat. Hier muss immer im Einzelfall abgewogen werden, wessen Interessen zu schützen sind.

Die Einrichtung kann auch kündigen, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner mit ihren bzw. seinen Zahlungen in Verzug geraten ist.

Ein Kündigungsgrund besteht dann, wenn

- die Bewohnerin bzw. der Bewohner an zwei aufeinander folgenden Terminen – in der Regel zwei Monate – kein Entgelt zahlt oder der offene Betrag ein Monatsentgelt übersteigt
- die Bewohnerin bzw. der Bewohner an mehr als zwei Terminen – in der Regel mehr als zwei Monate – nicht das volle Entgelt zahlt und der offene Betrag zwei Monatsentgelte erreicht.

Die Einrichtung muss die Bewohnerin bzw. den Bewohner zunächst darauf hinweisen, dass sie eine Kündigung beabsichtigt und ihr bzw. ihm eine angemessene Frist zur Zahlung setzen. Nach Ablauf der Frist kann die Kündigung er-

folgen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann die Kündigung verhindern, wenn sie bzw. er das Entgelt noch bezahlt, bevor die Kündigung zugeht. Zahlt die Bewohnerin bzw. der Bewohner nicht und zieht nicht freiwillig aus, so muss die Einrichtung auf Räumung des Zimmers klagen. Zahlt die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Entgelt in voller Höhe innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie bzw. er die Klage erhalten hat, wird die Kündigung unwirksam.



Eine Einrichtung darf den Vertrag nicht kündigen, um eine Erhöhung des Entgelts durchzusetzen.

Schließlich kann die Einrichtung auch kündigen, wenn sie den Betrieb einstellt oder sich die Art des Betriebes wesentlich ändert. Auch hier müssen im Einzelfall die Interessen der Bewohnerin bzw. des Bewohners und der Einrichtung gegeneinander abgewogen werden. Bei einer Betriebsveränderung, sei es einer Schließung der Einrichtung oder einer sonstigen wesentlichen Änderung, muss die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Monats eingegangen sein. Nur dann wird sie Ende des darauf folgenden Monats wirksam sein.

WER ORGANISIERT DEN UMZUG UND TRÄGT DIE KOSTEN?

In bestimmten Fällen muss die Einrichtung einen angemessenen Leistungserersatz nachweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner aus wichtigem Grund gekündigt hat, weil ihr bzw. ihm die Weiterführung des Vertrages nicht mehr zuzumuten war, oder weil die Einrichtung mit Blick darauf gekündigt hat, dass sie den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert. »Leistungserersatz« bedeutet, dass die Einrichtung eine andere Einrichtung oder einen anderen Dienstleister vorschlagen muss, um die Bedarfe der ausziehenden Bewohnerin bzw. des ausziehenden Bewohners zu decken. Es muss nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages kommen.



Betroffene sollten sich nach einer Kündigung auch selbst nach einer neuen Einrichtung umsehen. Pflegekassen und viele Heimaufsichten helfen bei der Suche.

In den oben genannten Fällen muss die bisherige Einrichtung angemessene Umzugskosten erstatten. Was als »angemessen« gilt, legt der Gesetzgeber nicht

fest. Durch verschiedene Kostenvorschläge sollte die Bewohnerin bzw. der Bewohner jedoch nachweisen, dass ihre bzw. seine Umzugskosten auf marktüblichen Preisen beruhen.



Ob Bewohnerinnen bzw. Bewohner eines Wohnraums, für die die Regeln des WBGV gelten, die Renovierungen oder deren Kosten übernehmen müssen, ist gerichtlich noch nicht geklärt.

Bei getrennten Verträgen kann ein Leistungersatz für jeden gekündigten Vertrag eingefordert werden. Sind verschiedene Institutionen Vertragspartner, sind sie gemeinsam in der Pflicht. An den Umzugskosten muss sich die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner für den Wohnraum allerdings nur beteiligen, wenn sich der Kündigungsgrund aus der Wohnung ergibt.

...❖ WAS PASSIERT, WENN DIE BEWOHNERIN BZW. DER BEWOHNER STIRBT?

Grundsätzlich endet ein Vertrag nach dem WBGV mit dem Tod der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Eine Kündigung durch die Erben ist nicht erforderlich. Nach dem Todestag enden automatisch auch die Leistungen von Sozialhilfeträger und Pflegekassen.



Der Vertrag kann Regelungen darüber enthalten, wie mit den Möbeln und anderen Sachen der Bewohnerin bzw. des Bewohners umgegangen werden soll.

BERATUNGS- ANGEBOTE

Anlaufstelle für Fragen zum Leben in einer Wohn- und Betreuungseinrichtung, zu Qualitätsmerkmalen, zu Verträgen und Unterstützung von Bewohnerbeiräten:

Informations- und Beratungsdienst der BIVA (Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V.)

Siebenmorgenweg 6 - 8
53229 Bonn
Tel.: (0228) 90 90 48-0
E-Mail: beratung@biva.de



Weitere Informationen sind auch erhältlich über die Webseite www.biva.de

LITERATUR

• **Leben in Pflegeheimen und in neuen Wohnformen**

kostenlose Broschüre der Verbraucherzentralen; erhältlich in vielen Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und zum Herunterladen im Internet: www.verbraucherzentrale-rlp.de/leben-in-pflegeheimen-und-neuen-wohnformen

• **Verträge über Wohnen mit Pflege oder Betreuung**

kostenloser Spiralblock der Verbraucherzentralen in leichter Sprache; erhältlich in vielen Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und zum Herunterladen im Internet: www.verbraucherzentrale-rlp.de/broschuere-vertraege-wohnen-mit-pflege-leichte-sprache

• **Behinderung – Alle Leistungen und Rechte, die Ihnen zustehen**

Ratgeber der Verbraucherzentralen in Zusammenarbeit mit dem ARD-Ratgeber Recht, 2. Aufl. 2013; 11,90 Euro zzgl. Versandkosten
Bestellung: Tel.: (0211) 38 09 555
Fax: (0211) 38 09 235
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de



Adressen der Verbraucherzentralen
unter www.verbraucherzentrale.de

© Texte und Grafiken wurden weitgehend aus der Broschüre »Leben in Einrichtungen der Behindertenhilfe« der Verbraucherzentrale NRW (1. Aufl., Stand November 2013) übernommen. Diese wurde im Rahmen des Projekts »Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe« (Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) erstellt. Das entsprechende Urheberrecht liegt bei der Verbraucherzentrale NRW e.V.

Die Texte wurden von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz inhaltlich überarbeitet.

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz
Telefon (06131) 2848 - 0
Telefax (06131) 2848 - 66
E-Mail info@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

Illustrationen: Reinhild Kassing, Kassel

Gestaltung: Wolfgang Scheffler, Mainz

Druck: Senser Druck GmbH, Augsburg

2. überarbeitete Auflage; Stand November 2017

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

verbraucherzentrale